



**Feuerwehr und Rettungsdienst
Landeshauptstadt Düsseldorf**

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Herausgeber:
Feuerwehr und Rettungsdienst
Landeshauptstadt Düsseldorf
37/62 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Hüttenstraße 68
40215 Düsseldorf

Auflage Januar 2015

Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Zuständigkeit.....	4
1.3	Allgemeine Anforderungen	5
1.4	Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN 14675/A3	6
1.5	Systemanerkennung.....	6
2	Installation der BMA.....	6
3	Inbetriebnahme	6
4	Einrichtungen/Kriterien.....	7
5	Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau.....	7
5.1	Brandmelderzentrale (BMZ).....	7
5.2	Blitzleuchte.....	8
5.3	Feuerwehr-Bedienfeld.....	8
5.4	Akustische Signalgeber (Alarmierungseinrichtung)	8
5.5	Brandfallsteuerungen.....	8
5.6	Meldereinzelfidentifikation.....	8
5.7	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) DIN 14662.....	9
5.8	Brandmelderunterzentralen	9
6	Brandmelder	9
6.1	Handfeuermelder (HFM)	9
6.2	Automatische Brandmelder.....	10
6.2.1	Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlichtprinzip.....	10
6.2.2	Ansaugrauchmelder.....	10
6.2.3	Verdeckte automatische Melder sowie Zwischendeckensprinklerung	11
6.2.4	Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse	11
7	Selbsttätige Löschanlagen.....	12
7.1	Sprinkleranlagen.....	12
7.1.1	Signale der Strömungsmelder	12
7.1.2	Feuerwehrlaufkarten für Sprinklerbereiche.....	12
7.2	Sonstige Löschanlagen.....	13
7.3	Alarmierungseinrichtung bei Löschanlagen	13
7.3.1	Akustische Signalgeber	13
7.3.2	Pneumatische Hupen	13
7.3.2.1	Kugelhahn-Absperrung in der Hupenleitung.....	13
7.3.2.2	Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung	14
7.3.3	Optische Signaleinrichtungen	14
7.3.4	Optische Auslöseanzeige am FBF.....	14
7.4	Wandhydranten	14

8	Feuerwehrpläne	14
8.1	Allgemeines	14
8.2	Feuerwehrlaufkarten	15
8.3	Planausdrucke von rechnergesteuerten Brandmelderzentralen	15
8.4	Objektpläne.....	16
8.5	Geschosspläne	16
9	Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen	16
9.1	Allgemeines	16
9.1.1	Leitungsverlegung von der Brandmelderzentrale zu den Brandmelderunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch/nichtautomatisch)	17
9.1.2	Leitungsverlegung mit Funktionserhalt	17
10	Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepot.....	17
10.1	Zugang zu Brandmeldeanlagen (BMA).....	17
10.2	Feuerwehrschlüsseldepot TYP -A- (FSD 3).....	18
10.3	Freischaltelement (FSE)	18
10.4	Objektschlüssel.....	19
10.5	Digitale und elektronische Schließsysteme.....	19
11	Bedienung BMA	19
12	Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr	20
12.1	Allgemeines	20
12.2	Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale	21
12.3	Instandhaltung der Brandmeldeanlage	22
12.4	Bauliche und betriebliche Änderungen	22
12.5	Pflichten des Betreibers	23
13	Kostenersatz und Entgelte	23
13.1	Abnahmegebühren	23
13.2	Falschalarme	24
14	Sonstiges.....	24
15	Richtlinien des VdS	24
16	Hinweis bei der Alarmierung der Feuerwehr Düsseldorf durch die Brandmeldeanlage	24

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen sind bei der Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Düsseldorf angeschlossen werden sollen bzw. sind.

1.2 Zuständigkeit

Feuerwehr und Rettungsdienst
Landeshauptstadt Düsseldorf
Hüttenstraße 68
40215 Düsseldorf
Telefon: 0211/3889-0
Fax: 0211/371574

Zuständig für alle Feuerwehrpläne
Sachgebiet 37/21
Strategische Planung, Einsatzorganisation
Telefon: 0211/89-20222
Fax: 0211/89-20206
E-Mail: feuerwehrplan@duesseldorf.de

Sachgebiet 37/62-3
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschlüsseldepots
Telefon: 0211/89-20297
Telefon: 0211/89-20232
Fax: 0211/89-20299
E-Mail: Brandmeldeanlagen@duesseldorf.de

Abteilung 37/6
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Telefon: 0211/89-20600
Fax: 0211/89-20609

1.3 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen (BMA), die nach den Bedingungen und Auflagen der Bauaufsicht oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Feuerwehr aufgeschaltet werden (sollen), sind nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Insbesondere sind folgende Vorgaben auszuführen:

DIN VDE 0100, 0800	Errichten von Starkstromanlagen
DIN VDE 0833 Teil 1, 2 und 4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN14661	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
DIN 14675	Brandmeldeanlagen Aufbau und Betrieb
DIN 4066	Beschilderung
DIN EN 54 (alle Teile)	Brandmeldeanlagen
DIN EN 60849 (VDE 0828)	Elektroakustische Notfallwarnsysteme
DIN 33404-3	Akustische Gefahrensignale
VdS-Richtlinien	hier: Insbesondere VdS 2095 Brandmeldeanlagen -Planung und Einbau- sowie VdS 2105 (Schlüsseldepots, SD)
LAR vom 20.08.2001 (MBL.NRW S.1253)	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
PrüfVO NRW	Prüfverordnung NRW
SBauVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten

Sofern die DIN VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderung.

Die Gesamtkonzeption sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o.g. Vorschriften ist **vor** der Ausführung mit der Feuerwehr, Sachgebiet 37/62-3 "Brandmeldeanlagen" abzustimmen. Bei diesem Gespräch müssen der Feuerwehr folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- **eine Kopie der Bauauflage (Baugenehmigung)**
- **eine Kopie des Brandschutzkonzeptes**
- **der Fachkompetenznachweis aller beteiligten Fachfirmen (DIN 14675)**
- **eine Kopie sonstiger baurechtlich relevanter Protokolle**

1.4 Verantwortlichkeit und Kompetenz nach DIN 14675

Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Die Zertifikate sind der Feuerwehr vorzulegen. Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. nach DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen.

1.5 Systemanerkennung

Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, anerkannt sein.

2 Installation der BMA

Die zertifizierte Fachfirma gemäß DIN 14675 muss alle Installationsarbeiten selbst durchführen oder von einer anderen zertifizierten Fachfirma durchführen lassen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden.

3 Inbetriebnahme

Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Brandmeldeanlagen müssen vor Aufschaltung zur Feuerwehr bzw. vor Abnahme durch die Feuerwehr von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW geprüft und bescheinigt werden. Hiernach ist mindestens alle 3 Jahre eine Prüfung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW erforderlich.

Durch den Betreiber ist vor Inbetriebnahme/Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen funktionstüchtig herzustellen. Die letztendliche Aufschaltung zur Feuerwehr erfolgt im Beisein eines Vertreters der Feuerwehr.

4 Einrichtungen/Kriterien

An das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen/Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662
- Blitzleuchte (Farbe gelb/orange)
- Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- Feuerwehrlaufkarten, Objekt- und Geschosspläne
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehrschlüsseldepot Typ -A- (FSD 3) mit Freischaltelement (FSE)
- eingewiesenes Personal des Betreibers
- ggf. Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldungen der BMZ sowie des FSD-Sabotagealarmes

5 Brandmelderzentrale, Feuerwehr-Bedienfeld, Feuerwehr-Anzeigetableau

5.1 Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Anlaufpunkt (Infostelle der Feuerwehr) mit FBF, FAT, allen Plänen und ggf. weiteren Steuerungsmöglichkeiten ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezuganges (zumeist Zugangsgeschoss) zu installieren. Der Standort ist im Einvernehmen mit der Feuerwehr, Abt. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, festzulegen.

Wird der Anlaufpunkt abgesetzt von der BMZ installiert, ist der Anlaufpunkt in den Überwachungsbereich der BMZ zu integrieren.

Die Zugangstüren und der Weg zum Anlaufpunkt der Feuerwehr sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Der erste Zugang in das Objekt ist mit einem „BMZ-Schild“ und zusätzlich mit der entsprechenden Objektnummer zu kennzeichnen.

Die Objektnummer (vierstellig) wird durch die Feuerwehr Düsseldorf vergeben.

Bediensteten der Feuerwehr und ggf. des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zwecke der Überprüfung jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zu gewähren.

Bei nicht ständig besetzten Objekten (mind. 2 Personen, 24 Std. täglich, 365 Tage im Jahr) ist der Feuerwehr im Alarmfall gewaltlos Zugang zum Objekt und allen durch Brandmelder gesicherten Räume zu gewähren.

Hierzu wird der Einbau eines Feuerwehrschlüsseldepots Typ -A- (FSD 3) gefordert.

Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus der Brandmeldeanlage an die Leitstelle der Feuerwehr kann nur über eine Verbindung nach DIN EN 50136-1-3 (X.31-Netz + ISDN-B-Kanal als zweiter Übertragungsweg oder DSL/IP + ISDN-B-Kanal als zweiter Übertragungsweg) erfolgen. Für nach dem 01.01.2015 neu in Betrieb genommene Übertragungseinrichtungen ist eine Übertragung grundsätzlich nur noch mit erstem Übertragungsweg über DSL/IP + GPRS als zweiter Übertragungsweg zulässig. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) zur Alarmübertragung ist **nicht** zulässig.

5.2 Blitzleuchte

Der Zugang zum Anlaufpunkt der Feuerwehr ist am Außenzugang, von der öffentlichen Straße aus sichtbar, mit einer gelben/orangen Blitzleuchte zu kennzeichnen.

5.3 Feuerwehr-Bedienfeld

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14661 mit einer Schließung für die Feuerwehr Düsseldorf ausgestattet sein:

Halbzylinder **CES Nr. S 122728/1** vorrätig bei:

Firma Steinrück , Hoffeldstraße 100, 40235 Düsseldorf

Telefon: 0211/6905-0.

Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerweherschließung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

5.4 Akustische Signalgeber (Alarmierungseinrichtung)

Alle akustischen Signalgeber (z.B. Hupen, Sirenen, Lautsprecher einer ELA) müssen mit dem Taster "Akustische Signale ab" des Feuerwehr-Bedienfeldes abzuschalten sein.

5.5 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMZ ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste „**Externe Brandfallsteuerungen ab**“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

5.6 Meldereinzelfunktion

Zur Meldereinzelfunktion wird ein FAT gefordert.

5.7 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) DIN 14662

Es dürfen nur die Melder angezeigt werden, die einen Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben (keine Voralarme, Abschaltungen und/oder Störungen!). Ausnahmen bilden Strömungsmelder einer Sprinkleralarmventilstation, die zwar keine direkte Ansteuerung der Übertragungseinrichtung bewirken, allerdings am FAT angezeigt werden müssen.

Abweichend von der DIN 14662 darf die Stelltaste „Anzeigenebene“ für Störungs- und Abschaltzustände **keine** Funktion haben.

Seitens der Feuerwehr Düsseldorf werden Feuerwehr-Anzeigetableaus mit Ereignisspeicher (Historien-Funktion) grundsätzlich empfohlen. Das FAT ist in einer Höhe von 1,70 m (+ 10 cm / - 20 cm) zu montieren (gemessen von der Standfläche des Betätigenden bis Mitte FAT).

Das FAT muss mit einem Halbzylinder der Schließung

CES Nr. S 122728/1 ausgestattet sein. Der Zylinder ist vorrätig bei:

Firma Steinrück , Hoffeldstraße 100, 40235 Düsseldorf

Telefon: 0211/6905-0

Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerweherschließung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

5.8 Brandmelderunterzentralen

Brandmelderunterzentralen, die eine Feuermeldung mit einer Meldergruppe auf die Hauptzentrale übertragen, sind **nicht** zugelassen. Eine stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen von verschiedenen Standorten als sogenannte Brandmelderunterzentralen ist aus einsatztaktischen Gründen **nicht** zugelassen.

6 Brandmelder

6.1 Handfeuermelder (HFM)

Handfeuermelder sind in der Höhe von 1,40 m (+/- 20 cm) über OKFF -auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken- anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann rot und **zusätzlich** mit „Feuerwehr“ beschriftet sein, wenn durch sie die Übertragung zur Feuerwehr ausgelöst wird.

Jeder Handfeuermelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer innerhalb des Meldergehäuses gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Meldern die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau und mit der Aufschrift "Hausalarm" auszuführen. Diese dürfen eine evtl. vorhandene Übertragungseinrichtung (ÜE) nicht auslösen.

Es sind Handfeuermelder des Typs B gemäß EN 54-11 zu verwenden.

6.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE zur Feuerwehr auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen aus dem Brandschutzkonzept und/oder der Baugenehmigung sowie bestehender Normen/Richtlinien grundsätzlich zur Vermeidung von Falschalarmen eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ B anzuwenden. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten.

In Einzelfällen ist die Verwendung von einzelnen Rauchmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Einsatz von Mehrfachsensormeldern ohne Abhängigkeit (DIN VDE 0833-2, Betriebsart TM, Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) als Ersatz für die o.g. Forderung anwendbar.

Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen. Eine Zweimeldungsabhängigkeit Typ A (Alarmzwischenspeicherung) in der Betriebsart TM sowie die Betriebsart OM (Brandmeldeanlagen ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen) gemäß DIN VDE 0833-2 sind **nicht** zulässig.

Bei Verwendung von Einzelmeldern mit Brandkenngrößenmustervergleich bzw. Einsatz von Mehrfachsensormeldern muss deren Funktion zuvor in einem realen Test nachgewiesen werden.

6.2.1 Linienförmige Rauchmelder nach dem Durchlichtprinzip

Die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung darf nur in einer Zweimelderabhängigkeit Typ B erfolgen.

6.2.2 Ansaugrauchmelder

Der Einsatz von Ansaugrauchmelder kann nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr erfolgen. Bei Einsatz von Ansaugrauchmelder sind zum schnellen Auffinden von Brandherden folgende Vorgaben zu beachten.

Bei der Raumüberwachung sollte die Fläche, die durch eine Meldergruppe überwacht wird, maximal 400 m² betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Überwachungsfläche vom Zugang her möglichst frei einsehbar ist.

Die Anzahl von fünf Räumen pro Meldergruppe sollte nicht überschritten werden, wenn es sich um geschlossene Räume handelt.

Wird das System in Zwischendecken bzw. Doppelböden eingebaut, ist in jedem Raum, bei großflächigen übersichtlichen Räumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ca. alle 40 m² eine Erkundungsöffnung in einer Größe von mindestens 0,50 m x 0,50 m vorzusehen. Die Decken- bzw. Bodenplatten müssen ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein. Bodenplattenheber bzw. Bodenplattenkrallen sind am Anlaufpunkt der Feuerwehr, ggf. auch in mehrfacher Ausführung, dauerhaft zu hinterlegen.

6.2.3 Verdeckte automatische Melder sowie Zwischendeckensprinklerung

Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen mit einem Melder kennzeichnungsschild dauerhaft mit Angabe der Meldergruppen- und Meldernummer, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die ein Vertauschen der Revisionsöffnung unmöglich machen.

Die Revisionsöffnungen der Zwischendecke bzw. der Revisionsöffnungen des Doppelbodens müssen mindestens 0,50 m x 0,50 m betragen und ohne zusätzliches Werkzeug zu öffnen sein.

Bodenplattenheber bzw. Bodenplattenkrallen sind am Anlaufpunkt der Feuerwehr, ggf. auch in mehrfacher Ausführung, dauerhaft zu hinterlegen.

Zur Überprüfung von Zwischendeckenbereichen ist eine Bockleiter in Abstimmung mit dem Sachgebiet 37/21 (siehe 1.2.) vorzuhalten. Diese Leiter ist gegen unbefugtes Entnehmen zu sichern und als „Leiter für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

6.2.4 Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die ÜE zur Feuerwehr nicht auslösen. Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen nicht rot sein.

7 Selbsttätige Löschanlagen

7.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe in der Programmierung der BMZ vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungsmelder einzubauen. Sprinklergruppen deren Überwachungsbereich durch Strömungsmelder unterteilt sind, müssen so ausgeführt sein, dass alle Bereiche **lückenlos** durch Strömungsmelder angezeigt werden. Strömungsmelder müssen am Anlaufpunkt der Feuerwehr einzeln identifizierbar sein. Der Weg vom Anlaufpunkt der Feuerwehr zur Sprinklerzentrale ist eindeutig, dauerhaft und fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 auszuführen. Entsprechende Feuerwehrlaufkarten, die nur den Weg zur Sprinklerzentrale zeigen, sind zweifach zu erstellen und als Deckblatt zu jedem Satz der Feuerwehrlaufkarten einzufügen.

Je Alarmventilstation ist zur Kenntlichmachung der ausgelösten Alarmventilstation eine rote Blitzleuchte zu installieren (in SPZ/SPUZ).

7.1.1 Signale der Strömungsmelder

Die Signale der Strömungsmelder sind als separate Meldergruppen zu programmieren und dürfen die ÜE **alleine** nicht auslösen (eine Anzeige im FAT **muss** erfolgen!).

7.1.2 Feuerwehrlaufkarten für Sprinklerbereiche

Je Sprinklerbereich und/oder Strömungsmelder sind mindestens zwei Feuerwehrlaufkarten vorzusehen. Die Darstellungen auf diesen Plänen sind analog **Nr. 8.2** auszuführen. Zusätzlich sind der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Der gesprinklerte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen, oder mit einer breiten umlaufenden blauen Linie zu kennzeichnen.

Die Feuerwehrlaufkarten der einzelnen Alarmventile sind wie folgt auszuführen:

Bei einer Trockenalarmventilstation (TAV)

→ Weg zum gesprinklerten Bereich

Bei einer Nassalarmventilstation (NAV) **ohne**

Strömungsmeldern → Weg zum gesprinklerten Bereich

Bei einer Nassalarmventilstation (NAV) **mit** Strömungsmeldern

- Ausführung der Feuerwehrlaufkarte der NAV

→ Weg zur Sprinklerzentrale (SPZ)

- Ausführung der Feuerwehrlaufkarte des Strömungsmelders

→ Weg zum gesprinklerten Bereich

7.2 Sonstige Löschanlagen

Wird die Löschanlage durch eine eigene BMZ angesteuert, muss diese mit einem FBF und FAT ausgestattet werden, sofern eine Bedienung und/oder eine Anzeige über das FBF bzw. FAT am Anlaufpunkt nicht möglich sind.

7.3 Alarmierungseinrichtung bei Löschanlagen

7.3.1 Akustische Signalgeber

Die Hupen/Sirenen der Löschanlagen müssen über das installierte FBF abschaltbar sein.

7.3.2 Pneumatische Hupen

Die pneumatische(n) Hupe(n) der Löschanlage müssen durch die Feuerwehr über einen Kugelhahn abschaltbar sein. Der Kugelhahn muss für die Feuerwehr gut lesbar gekennzeichnet werden und in den jeweiligen Geschoss- und Feuerwehrlaufkarte eingetragen werden.

7.3.2.1 Kugelhahn-Absperrung in der Hupenleitung

Für die Abschaltung muss in der Hupenleitung ein Kugelhahn installiert werden.

- Der Kugelhahn ist in der "AUF-Stellung" einzubauen und zu verplomben.

- Diese Bedienstelle ist deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

- Die Überwachung des Schaltzustandes muss über eine Primärleitung zur Löschzentrale bzw. BMUZ mit optischer und akustischer Störmeldung erfolgen.

Der Kugelhahn ist mit einem geeigneten Kasten mit der Feuerwehrschißung CES Nr. S 122728/1 zu sichern.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerwehrschißung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

7.3.2.2 Elektromagnetisches Absperrventil in der Hupenleitung

- Es sind nur Magnetventile mit Arbeitsstromprinzip einzubauen, die stromlos immer in "AUF-Stellung" stehen.
- Betätigung des Ventils nur durch einen Schlüsselschalter mit der Feuerwehrschißung CES Nr. S 122728/1.

- Beim Zurücksetzen der BMUZ oder BMZ über das Feuerwehrbedienfeld muss das Magnetventil automatisch wieder stromlos sein.
- Überwachung des Schaltzustandes wie beim Kugelhahn.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerwehrschißung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

7.3.3 Optische Signaleinrichtungen

Zusätzlich zu den vorgeschriebenen akustischen Signalgebern in den Flutungsbereichen, wird vor den Flutungsbereichen an jeder Zugangstür eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis

„Löschgas geflutet“

gefordert.

7.3.4 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die LED "Löschanlage ausgelöst" im FBF der Löschanlage bzw. BMUZ und im übergeordneten Feuerwehrbedienfeld angesteuert werden. Die akustischen Signalgeber bei einem Löschalarm müssen zurückgestellt werden können.

7.4 Wandhydranten

Das Betätigen von Wandhydranten darf die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr **nicht** auslösen.

8 Feuerwehrpläne

8.1 Allgemeines

Alle Pläne und Laufkarten für die Feuerwehr sind basierend auf DIN 14095 **und** den Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf in Absprache mit dem Sachgebiet 37/21 „Strategische Planung, Einsatzorganisation“ zu erstellen.

Die erstellten Pläne müssen mindestens 14 Tage vor der Abstimmung eines Aufschaltetermins in der endgültigen Fassung sowie in der erforderlichen Art und Anzahl vorliegen.

Eine Abstimmung von Laufkarten kann nur mit oder nach erfolgter Abstimmung der Geschosspläne erfolgen!

Bei fehlenden oder nicht genehmigten Plänen erfolgt keine Terminabstimmung zur Aufschaltung der BMA!!!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationen zur Erstellung von Plänen für die Feuerwehr auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Düsseldorf:

<http://www.duesseldorf.de/feuerwehr/planung/index.shtml>

Kontakt:

Sachgebiet 37/21

Strategische Planung, Einsatzorganisation
(Feuerwehrpläne)

Telefon: 0211/89-20222

Fax: 0211/89-20206

E-Mail: feuerwehrplan@duesseldorf.de

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Infostelle der Feuerwehr zum ausgelösten Melder dar.

Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens in **2-facher** Ausführung am Anlaufpunkt der Feuerwehr vorzuhalten. Diese Karten müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereichs darzustellen.

Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein.

8.3 Planausdrucke von rechnergesteuerten Brandmelderzentralen

Die Verwendung von Planausdrucken rechner- bzw. prozessgesteuerter Brandmelderzentralen bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Düsseldorf.

Wurde diese erteilt, ist ein kompletter Satz vorgefertigter Feuerwehrlaufkarten am Anlaufpunkt der Feuerwehr bereitzuhalten.

8.4 Objektpläne

(Basierend auf DIN 14095 und den Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf in Absprache mit dem Sachgebiet 37/21 in mindestens **20-facher** Ausführung)

Sie dienen zum Auffinden der baulichen Anlage im Straßennetz der Stadt Düsseldorf, dem Zugang zum Gebäude sowie der Infostelle der Feuerwehr. Diese Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden.

8.5 Geschosspläne

(Basierend auf DIN 14095 **und** den Richtlinien der Feuerwehr Düsseldorf in Absprache mit dem Sachgebiet 37/21 in mindestens **2-facher** Ausführung)

Detaillierte grafische Darstellung der einzelnen Geschosse.

Dieser Plan dient zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage. Diese Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Geschosspläne sind am Anlaufpunkt der Feuerwehr vorzuhalten. Die o.g. Pläne müssen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Ähnlich wie beim Feuerwehrbedienfeld ist ein Profilhalbzylinder CES Nr. S 122728/2 einzubauen, vorrätig bei:

**Firma Firma Steinrück , Hoffeldstraße 100, 40235 Düsseldorf
Telefon: 0211/6905-0.**

Der Betreiber kann für diesen Zylinder einen Schlüssel käuflich erwerben, damit er für Aktualisierungszwecke Zugang zu den Plänen hat.

Bei einer Erneuerung der o.g. Feuerwehrschießung trägt der Betreiber der Anlage die Kosten des erforderlichen Zylindertausches.

9 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

9.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Netzanschlüsse der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die jeweilige Alarmempfangsstelle gemäß DIN EN 50518 festgelegt.

9.1.1 Leitungsverlegung von der Brandmelderzentrale zu den Brandmelderunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch/nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,6 mm² betragen.

Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

9.1.2 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen, die bauordnungsrechtlich erforderlich sind, müssen auch im Brandfall mindestens 30 min. funktionsfähig bleiben.

Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen.

(Leitungsanlagen-Richtlinie LAR) und der DIN VDE 0833-2 festgelegt.

Darüber hinaus fordert die Feuerwehr Düsseldorf generell für folgende Leitungen Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten.

- zwischen BMZ, Adapter und FSD Typ -A- (FSD 3)
- zwischen BMZ und Paralleltableaus, FAT (wenn Anlaufpunkt der Feuerwehr)

10 Zugang zu Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepot

10.1 Zugang zu Brandmeldeanlagen (BMA)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der **gewaltlose Zutritt** zu allen Teilen der Brandmeldeanlage sicherzustellen. Bediensteten der Feuerwehr und ggf. des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist zum Zwecke der Überprüfung, jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zu gewähren. Bei nicht ständig besetzten Objekten (siehe 5.1) muss dies durch Hinterlegung von **mindestens** zwei gleichschließenden Generalschlüsseln **eines** Schließsystemes (inkl. der dazugehörigen Halbzylinder) in einem überwachten Feuerwehrschlüsseldepot Typ -A- (FSD 3) erfolgen. Eine genaue Festlegung der benötigten Generalschlüssel ist vor Installation des FSD rechtzeitig abzustimmen. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes angebracht.

Die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots erfolgt durch die Feuerwehr und setzt die Anerkennung einer "**Privatrechtlichen Vereinbarung**" durch den Betreiber voraus. Die Vereinbarung muss der Feuerwehr vor Inbetriebnahme in zweifacher originaler Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben vorliegen.

10.2 Feuerwehrschlüsseldepot TYP -A- (FSD 3)

Es sind derzeit nur FSD der

- Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, 21435 Stelle
- Firma BNS Sicherheitstechnik GmbH, 47906 Kempen
- Firma Kuro-Alarm GmbH, 58021 Hagen
- Firma MEP Gefahrenmeldetechnik GmbH, 09509 Pockau
- Firma Schraner GmbH, 91058 Erlangen
- Firma SeTec mbH, 82229 Seefeld

aus V2A-Stahl mit Umstellschloss zugelassen.

Einbau und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit der DIN 14675 und den "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen - Schlüsseldepots", VdS 2105, durchzuführen.

Das FSD Typ -A- muss mit einer elektrischen Heizung, ca. 5 Watt, ausgerüstet sein. Zur Sicherung der deponierten Schlüssel im FSD sind Profilhalbzylinder der Generalschließanlage des Betreibers einzubauen.

10.3 Freischaltelement (FSE)

Es wird beim Einbau eines FSD Typ -A- zusätzlich ein vom VdS- anerkanntes Freischaltelementes (Abloy) gefordert.

Dieses Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs installiert werden (ca. 1,80 m, +/- 0,20 m).

Das Element wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Meldergruppe angeschlossen. Das FSE muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Feuerwehr absetzt, um das FSD zu entriegeln. Es dürfen **keine** weiteren externen Steuerungen und/oder Signalgeber ausgelöst werden. Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Der Zugang zum FSD und FSE muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden. Für das FSE muss eine eigene Feuerwehrlaufkarte zweifach erstellt werden.

10.4 Objektschlüssel

Das Objekt muss mit **einer Generalschließanlage** ausgerüstet werden, um ein zeitnahes Eingreifen der Einsatzkräfte zu ermöglichen. Die Feuerwehr fordert **mindestens zwei** Generalschlüssel für ein Objekt. Eine genaue Festlegung der benötigten Generalschlüssel ist vorher rechtzeitig abzustimmen.

10.5 Digitale und elektronische Schließsysteme

Grundsätzlich sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen.

Elektronische passive Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung mittels „Codekarte oder Transponder erfolgt“ müssen separat abgestimmt werden.

Sollten sich im Gebäude Bereiche befinden, die mit Block-, Codeschlössern oder Transponder, z.B. einer Einbruchmeldeanlage gesichert sind, so müssen diese bei Auslösung der BMA automatisch entriegeln.

Einer eventuell erforderlichen Eingabe von PIN-Nummern oder Codes kann nicht zugestimmt werden.

Transponder sind in verklebten Gehäusen in der Schutzart IP 66 zu beschaffen. Die Transponder sind grundsätzlich einmal im Jahr zu tauschen; ein Instandhaltungsvertrag sollte abgeschlossen werden.

11 Bedienung BMA

Bedienungen an der Brandmelderzentrale durch den Betreiber der Anlage nach Auslösung der Übertragungseinrichtung (automatischer Ruf der Feuerwehr) sind **nicht** zulässig.

Bedienungen am Feuerwehrbedienfeld (FBF) dürfen ausschließlich nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgen.

Abschaltungen von Alarmierungsdurchsagen, Hupen/Sirenen oder Brandfallsteuerungen nach Auslösung der Übertragungseinrichtung, dürfen ausschließlich nur durch Einsatzkräfte der Feuerwehr durchgeführt werden.

Gleiches gilt für die Rückstellung der Brandmelderzentrale!

Im Nichtbeachtungsfalle sind Nachforderungen von technischen Einrichtungen an Ihrer Brandmeldeanlage und/oder personelle Maßnahmen möglich.

12 Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr

12.1 Allgemeines

Vor der Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Düsseldorf muss die Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO mängelfrei abgenommen worden sein.

Der Betreiber und die Errichterfirma gemäß DIN 14675 hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen der Feuerwehr folgende Unterlagen auszuhändigen:

- **Prüfbericht eines staatl. anerkannten Sachverständigen gem. PrüfVO NRW (kein Entwurf, keine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Vorab-Berichte)**
- **Die Zertifizierungen aller beteiligten Fachfirmen gem. DIN 14675**
- **Eine Facherrichterbescheinigung**
- **Kopie des Instandhaltungsvertrages (BMA, Löschanlage)**

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Brandmeldeanlage der Feuerwehr Düsseldorf erfolgt eine Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr ggf. im Beisein eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Bei der Aufschaltung müssen ein Vertreter des Errichters der BMA und ggf. der Löschanlage(n) und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein.

Sollte für das Objekt gemäß Brandschutzkonzept/Baugenehmigung eine Gebäudefunkanlage erforderlich sein, muss diese Anlage vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage fertig gestellt und von der Funktechnik der Feuerwehr Düsseldorf abgenommen sein. Auf die Aufschaltebedingungen für Gebäude- und Tunnelfunkanlagen wird verwiesen.

Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, staatlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind.

Die Namen und Rufnummern der benannten Personen sind sichtbar am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu hinterlegen und auf aktuellem Stand zu halten.

Bei Aufschaltung der Anlagen sind am Anlaufpunkt der Feuerwehr folgende Dinge zu hinterlegen:

- Meldergruppenverzeichnis mit Standortkennung
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle Handfeuermelder
- Objekt- und Geschosspläne
- Feuerwehrlaufkarten
- ggf. Doppelbodenheber, Teppichkralle, Leiter etc.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung.

Die Aufschalteabnahme durch die Feuerwehr Düsseldorf bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig.

Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben in der Fachrichterbescheinigung entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

12.2 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Der Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen bedarf vertraglicher Vereinbarungen, für deren Abschluss der Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage Sorge zu tragen hat.

Der Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale kann über den Konzessionsträger:

Siemens AG
Building Technologies Division
Klaus-Bungert-Straße 6
40468 Düsseldorf
Telefon 0211/6916-1261 oder
Email feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

direkt oder indirekt über zugelassene Clearingstellen erfolgen.

Der Betreiber der baulichen Anlage ist verpflichtet, sich rechtzeitig um den Anschluss seiner Anlage und die hierzu erforderliche Abstimmung mit den von ihm gewählten Anbietern von Übertragungseinrichtungen oder Clearingstellen zu bemühen.

12.3 Instandhaltung der Brandmeldeanlage/Übertragungseinrichtung

Es ist ein Instandhaltungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Für die Instandhaltung der Übertragungseinrichtung muss die Fachfirma zuvor zusätzlich durch die Feuerwehr Düsseldorf zugelassen worden sein. Der Vertrag ist der Feuerwehr Düsseldorf vor Aufschaltung in Kopie auszuhändigen. Die Instandhaltungsfirma ist durch Aufkleber an der BMZ/am Übertragungsgerät sowie am Anlaufpunkt der Feuerwehr dauerhaft kenntlich zu machen. Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie Störmeldungen und Abschaltungen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betriebsbuch ist an der BMZ zu hinterlegen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen ist die Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Anlagen diese von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu Lasten des Betreibers zu trennen.

12.4 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen müssen der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr, Vorbeugender Brandschutz- und Gefahrenschutz, schriftlich mitgeteilt werden.

12.5 Pflichten des Betreibers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen nennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können.

Die Namen und Anschriften sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der Feuerwehr genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall für die Feuerwehr jederzeit erreichbar sind.

Die Anschrift und Rufnummern von Kontaktpersonen sind gut sichtbar in einer Klarsichthülle am Anlaufpunkt der Feuerwehr zu hinterlegen. Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht (ca. 30 min.) am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Falschalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheiten ist die Feuerwehr Düsseldorf berechtigt bei baurechtlich geforderten Brandmeldeanlagen, die BMA vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers einen Sicherheitsdienst für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Teilnehmer.

13 Kostenersatz und Entgelte

13.1 Abnahmegebühren

Die Aufschalteabnahme der BMA durch die Feuerwehr Düsseldorf gemäß Ziffer 12 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen, für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen und Feuerwehrschränke der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf.

13.2 Falschalarme

Die Kosten, die der Stadt Düsseldorf durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Satzung über Kostenersatz im Sinne von § 41 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und der Hilfeleistung (FSHG) für Einsätze der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf".

14 Sonstiges

Die Feuerwehr Düsseldorf behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15 Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u.U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS 2095 und VdS 2105 zu erfüllen.

16 Hinweis zur Alarmierung der Feuerwehr Düsseldorf durch die Brandmeldeanlage

Abschaltungen der Übertragungseinrichtung, gemeldet vom Betreiber oder Instandhalter der Brandmeldeanlage, können aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen von der Feuerwehr Düsseldorf **nicht** angenommen werden.

Bei einem Auslösen der Brandmeldeanlage werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr Düsseldorf grundsätzlich alarmiert, da nicht zweifelsfrei feststeht, ob es sich bei der der Auslösung der Brandmeldeanlage um eine Folge von Instandhaltungsarbeiten handelt.

Der Betreiber bzw. Instandhalter muss vor Ort alle technischen wie auch betrieblich-organisatorischen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Ansteuerung der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr Düsseldorf zu verhindern.

Ist dies nicht möglich, gilt 13.2 weiterhin.